

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

GTD Gewächshaustechnik Montage und Vertriebs GmbH

1. Geltungsbereich

Unsere Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne besonderen erneuten Hinweis. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder Leistungen und Lieferungen an den Besteller vorbehaltlos erbringen.

2. Vertragsgrundlagen und Vertragsbestandteile

2.1 Vertragsbestandteile sind:

- Auftragsbestätigung
- Angebot
- Leistungsverzeichnis
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB Teil B in der jeweils gültigen Fassung (siehe Veröffentlichung auf unserer Homepage).

Die zum Angebot gehörenden Zeichnungen und Prospekte werden nicht Vertragsbestandteil.

2.2 Bei Widersprüchen oder Unklarheiten innerhalb oder zwischen den einzelnen Vertragsgrundlagen gelten nacheinander: Auftragsbestätigung, Angebot, Leistungsverzeichnis, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sofern die Erbringung von Bauleistungen Vertragsgegenstand ist, gelten außerdem die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils gültigen Fassung als Bestandteil des Vertrages.

2.3 Ein Vertrag kommt durch die in Textform vorliegende Auftragsbestätigung oder – falls eine solche nicht vorliegt – spätestens mit Lieferung der bestellten Ware oder Beginn der Leistungserbringung zustande.

2.4 Der Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen oder Lieferungen wird allein durch die in Textform vorliegenden Vertragsunterlagen, insbesondere das Angebot, das Leistungsverzeichnis und die Auftragsbestätigung bestimmt.

3. Ausführungsunterlagen

3.1 Der Besteller hat uns die für die Ausführung nötigen Unterlagen, insbesondere behördliche Genehmigungen, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.

Verlangt der Besteller Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die wir nach dem Vertrag nicht zu beschaffen haben, so hat er sie auf Basis der angefallenen Mehrkosten zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Standsicherheitsnachweise und andere statische Berechnungen.

3.2 Alle tragenden Konstruktionen werden unter Zugrundelegung der im Gewächshausbau allgemein üblichen Belastungsnormen und DIN-Vorschriften berechnet. Sollten aus bauordnungsrechtlichen Gründen Änderungen der tragenden Konstruktionen verlangt werden, werden wir diese Änderungen auf Anforderung des Bestellers ausführen. Für diese Leistungen ist ein neuer Preis auf der Grundlage der im Vertrag vorgesehenen Preise unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren (§ 2 Abs. 5 VOB/B).

3.3 Der Besteller ist verpflichtet, die Ausführungszeichnungen auf Übereinstimmung mit den von ihm gemäß Ziffer 3.1 übergebenen Unterlagen zu prüfen und uns etwaige Unstimmigkeiten mitzuteilen. Falls keine Unstimmigkeiten vorhanden sind, ist er verpflichtet, die Richtigkeit der Ausführungszeichnungen in Textform zu bestätigen und sie zur Ausführung freizugeben. Ohne freigegebene Ausführungszeichnungen werden wir mit der Leistungserbringung nicht beginnen.

4. Preise

4.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders vermerkt, verstehen sich die Preise jeweils netto in EUR zuzüglich der am Tag der Lieferung oder bei Werkleistungen am Tag der Abnahme gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2 Die erbrachten Lieferungen und Leistungen werden aufgrund eines Aufmaßes zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, sofern nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist.

4.3 Die Lieferung erfolgt frei Haus ohne Entladung. Kosten für Verpackung und Transport sind vom Besteller zu tragen.

4.4 Im Vertragsumfang nicht enthaltene Lieferungen und Leistungen, die auf Verlangen des Bestellers zusätzlich auszuführen sind, werden auf der Basis der vertraglich vereinbarten Preise unter Berücksichtigung der entstandenen Mehrkosten vergütet.

4.5 Wird die Leistungserbringung, insbesondere die Montage aus Gründen unterbrochen, die wir nicht zu vertreten haben, hat der Besteller die dadurch entstandenen Mehrkosten zu tragen.

5. Zahlung, Aufrechnung

5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen 10 Kalendertage nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Zum Skontoabzug bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

5.2 Bei Fehlen einer anderweitigen, in Textform abgefassten Vereinbarung werden bei Auftragserteilung 30 %, bei Lieferung oder Montagebeginn 30 %, bei Fertigstellung 30 % und nach Rechnungslegung 10 % der Auftragssumme fällig.

5.3 Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen bzw. diese mit unseren Forderungen verrechnen.

5.4 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Bestellers z. B. aufgrund von Überzahlungen und Doppelzahlungen werden dem Rechnungskonto des Bestellers gutgeschrieben und, soweit möglich, mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet.

5.5 Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf bereits aufgelaufene Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

6. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabtretung

6.1 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung und aller sonstigen gegenseitigen oder zukünftigen Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, unser Eigentum.

6.2 Der Besteller darf die in unserem Eigentum stehenden Waren weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Wenn in unserem Eigentum stehende Gegenstände gepfändet oder ein Dritter Rechte an diesen geltend macht, hat der Besteller dies uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.

6.3 Soweit eine vollständige Bezahlung noch nicht erfolgt ist und die gelieferten Waren wesentlicher Bestandteil seines Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Besteller, uns die Demontage der Liefergegenstände zu gestatten und überträgt das Eigentum an diesen Gegenständen an uns zurück. Vorstehendes gilt nur für solche Liefergegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können. Die für die Demontage und den Abtransport entstehenden Kosten sind vom Besteller zu tragen.

Soweit eine vollständige Bezahlung noch nicht erfolgt ist und Liefergegenstände mit einem im Eigentum eines Dritten stehenden Gegenstandes oder Grundstückes fest verbunden werden, tritt der Besteller alle ihm dadurch entstehenden Ansprüche und Rechte wie z. B. das Miteigentum an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

6.4 Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust, Beschädigung und Zerstörung wie z. B. durch Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

7. Mitwirkungspflichten des Bestellers

7.1 Vor dem vereinbarten Leistungsbeginn hat der Besteller Baufreiheit für eine zügige und fachgerechte Leistungserbringung zu schaffen. Erforderliche Vorleistungen sind so rechtzeitig zu erbringen, dass die Montage ungehindert durchgeführt werden kann.

7.2 Die Zuwegung zum Leistungs- bzw. Lieferort muss mit einem Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis 30 t befahrbar sein.

8. Ausführungsfristen

8.1 Sofern bestimmte Ausführungsfristen eingehalten werden sollen, sind sie schriftlich zu vereinbaren. In allen anderen Fällen werden wir die Leistung bzw. Lieferung erbringen, wenn die vereinbarten Zahlungen geleistet sind, alle technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung oder die Lieferung vorliegen und der Besteller alle erforderlichen Genehmigungen und Unterlagen vorgelegt hat.

8.2 Soweit der Besteller eine Ausführung bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, z. B. bei Temperaturen unter 5°C oder Windgeschwindigkeiten über 9 m/s verlangt, hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten z. B. für eine Einhausung zu tragen.

8.3 Der Besteller ist verpflichtet, uns einen Raum zur fachgerechten und diebstahlsicheren Aufbewahrung der Materialien und Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Strom, Wasser, Beleuchtung und sanitäre Einrichtungen hat der Besteller uns ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

9. Abnahme und Gefahrtragung

9.1 Soweit wir Werkleistungen erbringen, ist der Besteller verpflichtet, das Werk nach Fertigstellung der gesamten Leistung oder auch nach Fertigstellung in sich geschlossener Teile der Leistung unverzüglich abzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn eine Einregulierung oder eine Einweisung in die Bedienung der technischen Anlagen, z. B. Beschattungsanlagen, Energieschirme, Lüftungen, Heizung, Bewässerung und Steuerung noch nicht erfolgt ist.

9.2 Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung als abgenommen.

9.3 Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als Erfolg, wenn nichts anderes vereinbart ist.

9.4 Bei Erbringung einer Werkleistung tragen wir die Gefahr bis zur Abnahme. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare und von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, haben wir für die ausgeführten Teile der Leistungen einen Anspruch auf Vergütung.

9.4 Bei einer Lieferung geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung der vertraglichen Liefergegenstände mit Übergabe an den Frachtführer auf den Besteller über. Dies gilt auch bei frachtfreier und transportversicherter Lieferung. Für die sichere Beförderung und Verladung ist ausschließlich der Besteller verantwortlich. Sämtliche Kosten für Verpackung und Transport gehen zu Lasten des Bestellers.

Der Besteller trägt die Gefahr auch vor der Abnahme der Anlage, wenn er die Abnahme verzögert oder wenn die Montage aus Gründen, die er zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn wir die bis dahin erstellte Anlage einvernehmlich ausdrücklich in die Obhut des Bestellers übergeben.

10. Rechte des Bestellers bei Mängeln

10.1 Erkennbare Sachmängel, Falschliefereien und Mengenabweichungen sind uns vom Besteller unverzüglich, spätestens jedoch 3 Kalendertage nach Empfang der Waren schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind uns innerhalb von 8 Kalendertagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Der Besteller hat die Pflicht, erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung zu prüfen, ob die gelieferte Ware mangelfrei und für die vorgesehene Verwendung geeignet ist.

Werden eventuelle Mängel erst bei der Verarbeitung festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die noch nicht verarbeiteten Waren sicherzustellen. Sie sind uns auf Verlangen zur Prüfung zu übergeben.

10.2 Bei einer verspäteten oder nicht ordnungsgemäß geltend gemachten Mängelrüge verliert der Besteller seine Mängelrechte, es sei denn der Mangel ist von uns arglistig verschwiegen worden.

10.3 Im Fall von Mängeln an den gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen sind wir nach unserer Wahl nur zur Nachbesserung oder zur Neulieferung mangelfreier Ware bzw. Neuherstellung mangelhafter Leistungen verpflichtet (Nacherfüllung). Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, weil sie sich insbesondere aus Gründen, die wir zu vertreten haben, über angemessene Fristen hinaus verzögert oder schlägt die Nachbesserung in sonstiger Weise fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem 2. Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

Soweit der Besteller wegen Mängeln an von uns gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen Schaden erlitten oder vergebliche Aufwendungen gehabt hat, richtet sich unsere Haftung hierfür nach Ziffer 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

10.4 Die Mängelrechte des Bestellers verjähren bei Bauwerken und von uns erbrachten Planungsleistungen in 4 Jahren nach Abnahme des Bauwerkes. Für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, und für reine Lieferungen verjähren die Mängelrechte des Bestellers in 2 Jahren nach Abnahme der Werkleistung oder Übergabe der Lieferung.

Für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ebenfalls 2 Jahre nach Abnahme der Werkleistung oder Übergabe der Lieferung, wenn der Besteller sich dafür entschieden hat, uns die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen.

10.5 Die Mängelrechte des Bestellers für dauerelastische Versiegelungsfugen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Mangel von uns arglistig verschwiegen worden ist oder wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen haben (§ 639 BGB).

10.6 Tritt bei der Beseitigung von Mängeln eine Behinderung oder ein Stillstand des Betriebes des Bestellers ein, sind wir nicht zum Schadenersatz verpflichtet. Dies gilt auch für Folgeschäden, insbesondere Zerstörung oder Beschädigung von Pflanzen.

11. Haftungsbegrenzung

11.1 Wir haften nur für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, wenn diese von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht worden sind oder auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

11.2 Sofern wir für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften in diesem Fall insbesondere nicht für entgangenen Gewinn des Bestellers und nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von unseren Mitarbeitern oder Beauftragten verursacht werden.

Wir haften nicht für mittelbare Schäden des Bestellers, die diesem wegen der Geltendmachung von Vertragsstrafenansprüchen Dritter entstehen.

11.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit unsere Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen uns geltend gemacht werden. Fehlt der von uns gelieferten Ware eine garantierte Eigenschaft, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.

11.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss gemäß § 311 Abs. 3 BGB, gemäß § 280 BGB oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB.

Soweit diese Schadenersatzansprüche ausgeschlossen oder gemäß den vorstehenden Ziffern eingeschränkt sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie Verrichtungsgelhilfen.

12. Abtretungsverbot

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen Rechte bzw. Ansprüche gegen uns, insbesondere wegen Mängeln an von uns gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen oder wegen von uns begangener Pflichtverletzungen weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfändet werden. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Dresden.

13.2 Auf das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Besteller findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung so wie es zwischen Kaufleuten gilt und in den jeweiligen Lieferländern wirksam vereinbart werden konnte. Die Anwendung der Vorschriften über den Internationalen Warenkauf (CISG/Wiener UN-Kaufrecht) und des Deutschen Internationalen Privatrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, teilunwirksam oder durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die nach Sinn und Zweck den entfallenen Regelungen weitestgehend entsprechen.

14.2 Jede Vertragsänderung oder Vertragsergänzung bedarf aus Beweisgründen der Textform.